

Vereinsatzung der Bürgerinitiative Kinderspielplatz Geiger-Memberg e.V.



Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachstehenden Satzungstext auf die männliche und weibliche Sprachform verzichtet. Die jeweils gewählte Sprachform ist als geschlechtsneutral anzusehen.

§ 1 Aufgabe des Vereins

§ 1.1

Der Verein bezweckt die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen, die dem Interesse der Jugend an freier Entfaltung und Betreuung eines Abenteuerspielplatzes im Gebiet Geiger-Memberg in Stuttgart – Bad Cannstatt.

Der Verein gibt sich den Namen „Bürgerinitiative Kinderspielplatz Geiger-Memberg“

§ 1.2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eingewirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Sitz des Vereins

§ 2.1

Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart – Bad Cannstatt und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden.

§ 2.2

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern in Angelegenheiten des Vereins ist das Amtsgericht Stuttgart.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1

Mitglied kann nur werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und für die Ziele des Vereins eintreten will. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Vereinsatzung
der Bürgerinitiative Kinderspielplatz
Geiger-Memberg e.V.



§ 3.2

Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen Antrag nach freiem Ermessen über die Aufnahme. Bei Ablehnung ist der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Zur Begründung der Ablehnung ist der Verein nicht verpflichtet.

§ 3.3

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam, im dem er dem Vorstand zugeht, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 4 Organe des Verein

§ 4.1

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4.2

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der oder die Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei vertreten gemeinsam. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ein etwaiger Ehrenvorsitzender nimmt an den Sitzungen des Vorstands, wenn der Vorstand dies beschließt, mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann mit ausdrücklicher Zustimmung der Mitgliederversammlung einen etwaigen Ehrenvorsitzenden einzelne Aufgaben der laufenden Geschäfte des Vereins übertragen, wenn diese Aufgaben durch den Vorstand selbst nicht erledigt werden können.

Der Vorstand soll in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 4.3

Die Kassenprüfer haben vierteljährlich sowie vor jeder Mitgliederversammlung die Bücher, Kassen und Konten des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. Sie können die Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

Vereinsatzung
der Bürgerinitiative Kinderspielplatz
Geiger-Memberg e.V.



- a) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Genehmigung des Wirtschaftsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands,
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und eines Ehrenvorsitzenden.

§ 4.4

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Alle Mitglieder sind dazu mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich einzuladen. Jedes anwesende volljährige Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und mindestens zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 4.5

Über die Versammlung der Stimmberechtigten wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Versammlungsleiter und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Beiträge

§ 5.1

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge werden jährlich im voraus erhoben. Für das Jahr des Beitritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.

§ 5.2

Einziehung und Verwaltung der Beiträge ist Sache des Schatzmeisters. Über Ausgaben entscheidet der Vorstand. Er kann den Schatzmeister zu bestimmten Zahlungen ermächtigen.

Vereinsatzung
der Bürgerinitiative Kinderspielplatz
Geiger-Memberg e.V.



§ 6 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

§ 6.1

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie der Einladung beigefügt waren und bereits auf der vorhergehenden Mitgliederversammlung vorlagen.

§ 6.2

Die Auflösung des Vereins kann wie eine Satzungsänderung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins an
(Körperschaft des öffentlichen Rechts oder sonstige steuerbegünstigte Körperschaft öffentlichen oder privaten Rechts; darüber entscheidet die Mitgliederversammlung) die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinszwecks §1.1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Tag der Errichtung:

21. März 1994